



**Vorlage zu TOP 8**

Nr.: 0638/2007  
öffentlich

*Jr. / 29.05.07*

**5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Beckum vom 23.12.2002**

**Beratungsfolge**

|            |                            |              |
|------------|----------------------------|--------------|
| 12.06.2007 | Haupt- und Finanzausschuss | Beratung     |
| 19.06.2007 | Rat                        | Entscheidung |

**Erläuterung und Begründung sowie haushaltsrechtliche Beurteilung**

Der Rat der Stadt Beckum hat sich in seiner Sitzung am 15. Dezember 2005 für die Erhebung von Vergnügungssteuern für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren elektronischen Zählwerken nicht mehr vorrangig nach der Stückzahl, sondern nach dem Einspielergebnis entschieden.

Seit dem 1. Januar 2006 wird eine Veranlagung nach der Zahl dieser Spielgeräte nur noch dann vorgenommen, sofern Steuerpflichtige rechtzeitig einen entsprechenden Antrag stellen (§§ 9 a, 9 b Vergnügungssteuersatzung der Stadt Beckum). Steuerpflichtigen bleiben die im Einzelfall aufwändigen Berechnungen des konkreten Einspielergebnisses sowie die Vorlage entsprechender Belege erspart. Dieses Wahlrecht sah auch die Vergnügungssteuer-Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen (StGB NRW) bis vor kurzer Zeit vor (§§ 10 a, 10 b der Mustersatzung).

In seinem Beschluss vom 18. August 2006 hat das Verwaltungsgericht Arnsberg (5 L 646/06) entschieden, dass ein solches Wahlrecht wegen Verstoßes gegen den verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz (Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz) rechtswidrig sei. Das Gericht hält in solchen Fällen die gesamte Steuersatzung für nichtig, also unwirksam.

Der StGB NRW erklärte in seiner Mitteilung vom 23. März 2007 (Nr. 204/2007) darauf: „Wegen der großen Streit anfälligkeit des Vergnügungssteuerrechts und zwischenzeitlich vermehrt vorgetragenen Bedenken gegen das Wahlrecht hat sich die Geschäftsstelle dazu entschlossen, das Wahlrecht in § 10 a der Vergnügungssteuer-Mustersatzung des StGB NRW ersatzlos zu streichen, um damit bei Übernahme der Mustersatzung das Prozessrisiko zu vermindern. Die Vorschrift über das Verfahren bei der abweichenden Besteuerung gemäß § 10 b der Vergnügungssteuer-Mustersatzung ist damit obsolet und daher ebenfalls ersatzlos gestrichen worden.“

In der mündlichen Verhandlung am 21. Mai 2007 nahm eine Aufstellerin ihre vor dem Verwaltungsgericht Münster erhobene Klage gegen die von der Stadt Beckum festgesetzte Vergnügungssteuer für das Jahr 2003 nach erfolgter Prüfung der eingereichten Belege und abschließender Festsetzung zurück. Am Rande dieses Verfahrens äußerte sich die Bericht erstattende RichterIn gegenüber der Stadt Beckum zu den vom Verwaltungsgericht Arnsberg vertretenen verfassungsrechtlichen Bedenken an dem Wahlrecht in zustimmender Weise. Da Steuerfestsetzungen auch für das letzte und das laufende Jahr noch nicht bestandskräftig und gerichtliche Verfahren hiergegen angekündigt sind, soll die Teilaufhebung der Satzung mit Wirkung zum 1. Januar 2006 erfolgen.

Die Unwirksamkeit der im Dezember 2006 beschlossenen Änderung der Vergnügungssteuersatzung (Anpassung des Steuersatzes) kann wegen eines Fehlers im Bekanntmachungsvorgang nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Höchstrichterliche Rechtsprechung, die eine abschließende Bewertung der Sach- und Rechtslage ermöglicht, besteht insoweit nicht. Eine Wiederholung des Bekanntmachungsvorganges allein kann einen solchen Fehler zumindest nicht mit Wirkung zum 1. Januar 2007, dem Tag des Inkrafttretens der 4. Änderung der Vergnügungssteuersatzung,

heilen. Durch einen erneuten Beschluss des Rates können etwaige Unsicherheiten ohne Steuerverluste ausgeräumt werden. Der jetzige Vorschlag entspricht diesbezüglich inhaltlich der Entscheidung des Rates vom 14. Dezember 2006.

### **Beschlussvorschlag**

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte 5. Satzung vom 2007 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Beckum (Vergnügungssteuersatzung) vom 23. Dezember 2002 wird beschlossen.

### **Anlagen**

5. Satzung vom 2007 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Beckum (Vergnügungssteuersatzung) vom 23. Dezember 2002

**5. Satzung vom \_\_\_\_\_**  
**zur Änderung der Satzung**  
**über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Beckum**  
**(Vergnügungssteuersatzung) vom 23. Dezember 2002**

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung vom \_\_\_\_\_ folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Beckum (Vergnügungssteuersatzung) vom 23. Dezember 2002 in der seit 1. Januar 2006 gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

**Artikel I**

1. In § 4 Abs. 1 Nummer 2 wird „§ 9 b“ durch „§ 9 a“ ersetzt.
2. In § 9 a Absatz 1 werden die Wörter „oder seitens des Steuerschuldners ein entsprechender Antrag vorliegt“ gestrichen.
3. § 9 b wird gestrichen.

**Artikel II**

In § 9 Absatz 1 Satz 4 Nummern 1 und 2 wird „8 vom Hundert des Einspielergebnisses“ durch „12 vom Hundert des Einspielergebnisses“ ersetzt.

**Artikel III**

Artikel I dieser Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2006 in Kraft.  
Artikel II tritt rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft.